

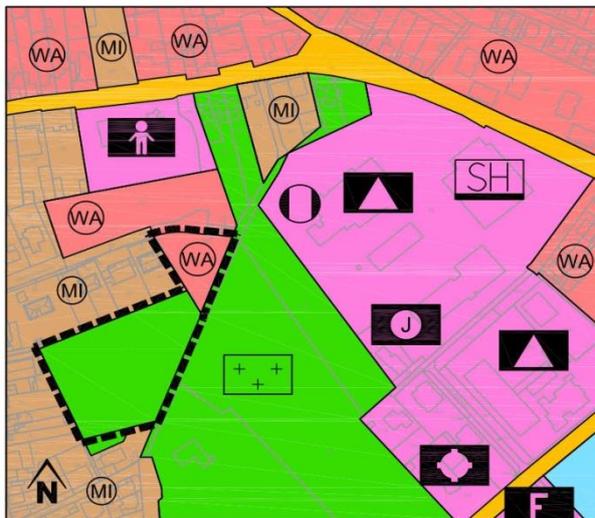
Bekanntmachung Nr. 023/2020 vom 01.04.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Anpassung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

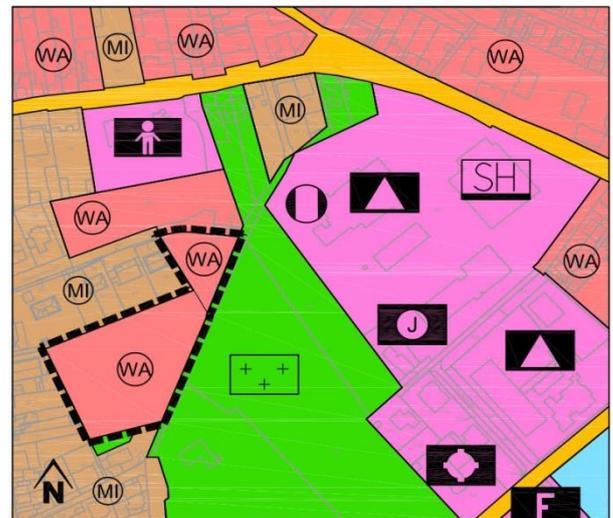
Grundlage der Berichtigung ist der Bebauungsplan Nr. 113 "Schugangsgasse"

alte Darstellung



M 1 : 5.000

berichtigte Darstellung



M 1 : 5.000

LEGENDE

Geltungsbereich der Berichtigung



Wohnbauflächen



Gemischte Bauflächen



Flächen für den Gemeinbedarf



Schule



Sporthalle



Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Feuerwehr



Überörtliche Straßenverkehr



Grünflächen



Friedhof



Kindergarten



Jugendheim



Fernwärme

Die Stadt Baesweiler beabsichtigt, für ein Plangebiet zentral im Kerngebiet der Stadt den Bebauungsplan Nr. 113 „Schugansgasse“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufzustellen.

Konkret ist hier die Ansiedlung eines Seniorenquartiers geplant, um den Bedarf an seniorengerechten Einrichtungen in der Stadt Baesweiler zu decken. Im Bebauungsplan wird hierfür ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler stellt das Plangebiet überwiegend als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dar. Der nördliche Teilbereich ist als „allgemeines Wohngebiet“ dargestellt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113 „Schugansgasse“ weichen somit von der Darstellung des Flächennutzungsplans ab.

Nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes darf jedoch die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes nicht beeinträchtigt werden. Die dem Bebauungsplan entgegen stehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan verlieren mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes ihre Gültigkeit.

Der Flächennutzungsplan ist im Zuge der Berichtigung anzupassen (§ 13a Absatz 2 Nummer 2 3. Halbsatz BauGB). Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden.

Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Der Bebauungsplan Nr. 113 „Schugansgasse“ wird im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt, da das Plangebiet die Zugangskriterien des § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB: Es liegt in einem „Bereich der Innenentwicklung“ und mit einer Gesamtgröße von 8.357 m² unterhalb der Schwelle von 20.000 m², die für beschleunigte Anwendung findet. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung erfolgte am 04.02.2020.

Der Flächennutzungsplan wird berichtigt, so dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in Anlehnung an die sonstigen Darstellungen zukünftig als 0,83 ha große Wohnbaufläche dargestellt wird.

Die vorliegende Berichtigung stimmt mit den Inhalten des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes überein. Die Grenzen des Anpassungsgebotes bei der Übersetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes in die Darstellung des Flächennutzungsplanes sind eingehalten.

Mit der Bekanntmachung wird die Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Baesweiler wirksam.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 16.00 Uhr
montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.	

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internetauftritt der Stadt Baesweiler über (<https://www.baesweiler.de/rechtskraeftige-bauleitplaene.html>) eingesehen werden.

Baesweiler, den 31.03.2020

Der Bürgermeister
Dr. Linkens